



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 25.06.2013 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

220. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 317, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 5 Aufbau des Masterstudiums:

- Modul 1 wird wie folgt geändert:

Unter „Modus“ wird der Passus „prüfungsimmanente Veranstaltungen“ ersetzt durch:

„eine nicht-prüfungsimmanente Veranstaltung, je nach Angebot weitere nicht-prüfungsimmanente oder prüfungsimmanente Veranstaltungen“.

Außerdem wird der Satz „Die prüfungsimmanenten Veranstaltungen GFP 1.1 und GFP 1.2 können jeweils durch eine schriftliche Prüfung (...) ersetzt werden“ ersetzt durch:

„Die prüfungsimmanente Veranstaltung GFP 1.1 kann durch eine schriftliche Prüfung zu GFP 1.1 ersetzt werden, wenn GFP 1.1 als prüfungsimmanente Veranstaltung angeboten wird.“

Unter „Benotete Studienleistungen“ wird unter lit a der Satz „Die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (...) voraus.“ ersetzt durch:

„Wird GFP 1.1 als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, werden zum erfolgreichen Abschluss Lektüre, ein Referat und ggfls. Rechercheaufgaben vorausgesetzt (vgl. SE-C laut § 8=4). Wird GFP 1.1 als nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung

absolviert, wird die Lehrveranstaltung mit einer Klausur abgeschlossen. GFP 1.2 wird mit einer Klausur abgeschlossen.“

Unter „Benotete Studienleistungen“ wird lit b wie folgt geändert:

„Wird GFP 1.1 abgewählt, absolvieren die Studierenden ersatzweise eine Prüfung über ausgewählte Fragestellungen aus GFP 1.1 (=4 ECTS). Die Prüfung wird von dem/der LehrveranstaltungsleiterIn von GFP 1.1 durchgeführt und benotet.“

- Modul 3 wird wie folgt geändert:

Unter „Modus“ wird der Passus „3 prüfungsimmanente Veranstaltungen“ ersetzt durch:

„ 2 prüfungsimmanente Veranstaltungen, je nach Angebot eine weitere nicht-prüfungsimmanente oder prüfungsimmanente Veranstaltung“.

Unter „Benotete Studienleistungen“ wird der Passus „In einer der drei Lehrveranstaltungen des Moduls (...) zu erbringen. Zum erfolgreichen Abschluss der zweiten und dritten Lehrveranstaltung wird (...) vorausgesetzt (...)“ ersetzt durch:

„In einer der beiden Lehrveranstaltungen SHL 3.1 und SHL 3.3 bzw. 3.4 ist eine Prüfungsleistung SE-A (=mündliche Mitarbeit/Referat und wissenschaftliche Hausarbeit=6 ECTS) zu erbringen. Zum Abschluss der anderen Lehrveranstaltung wird eine Prüfungsleistung SE-B vorausgesetzt (=aktive Teilnahme inkl. Lektüre, Referat, Rechercheaufgaben = 3 ECTS).

Wird SHL 3.2 als nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, wird es mit einer Klausur abgeschlossen. Wird SHL 3.2 als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, wird eine Prüfungsleistung SE-B vorausgesetzt (=aktive Teilnahme inkl. Lektüre, Referat, Rechercheaufgaben = 3 ECTS).“

-Modul 4 wird wie folgt geändert:

Unter „Modus“ wird der Passus „3 prüfungsimmanente Veranstaltungen“ ersetzt durch:

„1 prüfungsimmanente Veranstaltung, je nach Angebot 2 weitere nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Veranstaltungen“.

Unter „Benotete Studienleistungen“ wird der Passus „In einer der drei Lehrveranstaltungen (...) zu erbringen. Zum erfolgreichen Abschluss (...) vorausgesetzt.“ ersetzt durch:

„Werden KSM 4.1 und/oder KSM 4.3 als nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en) absolviert, werden sie mit einer Klausur abgeschlossen. Werden KSM 4.1 und/oder KSM 4.3 als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen absolviert, wird jeweils eine Prüfungsleistung SE-B vorausgesetzt (=aktive Teilnahme inkl. Lektüre, Referat, Rechercheaufgaben = 3 ECTS).

Zum erfolgreichen Abschluss von KSM 4.2 ist eine Prüfungsleistung SE-A (=mündliche Mitarbeit/Referat und wissenschaftliche Hausarbeit = 6 ECTS) zu erbringen.“

2) § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- Der Satz „Im Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es, abgesehen von der Vorlesung in LG 2 (=LG 2.1), nur prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt geändert:

„Im Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es nicht-prüfungsimmanente und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.“

-Unter „Typen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen“ Punkt 1 wird der Satz „Im Modul GFP 1 sind entweder zwei SE-B zu absolvieren oder es sind entsprechende schriftliche Prüfungen zu GFP 1.1 und/oder GFP 1.2 abzulegen, die die Inhalte dieser SE umfassen.“ ersetzt durch:

„Im Modul GFP 1 ist eine Vorlesung zu absolvieren und je nach Angebot eine weitere Vorlesung oder ein SE-C, das durch eine Prüfung zu GFP 1.1 ersetzt werden kann, die den Inhalt des Seminars umfasst.“

- Unter „Typ nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung“ wird unter Punkt 1 der Satz „Im Master Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es eine nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung“ ersetzt durch :

„Im Master Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es die Vorlesung als nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.“

3) § 9 Teilnahmebeschränkungen

- in Abs 1 werden der erste Satz und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Für alle Lehrveranstaltungen des Typs SE-A, SE-B und SE-C beträgt die Zahl der TeilnehmerInnen max. 35.“

4) Der Anhang wird wie folgt geändert:

-Punkt 2 Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums:

In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls GFP1 wird unter „LV-Typ“ von GFP 1.1 angegeben:

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“.

In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls GFP1 wird unter „LV-Typ“ von GFP 1.2 angegeben:

„nicht- prüfungsimmanent“.

In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls GFP 1 wird die gesamte Zeile „ersatzweise zu GFP 1.2“ gestrichen.

In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls SHL 3 wird unter „LV-Typ“ von SHL 3.2 angegeben:

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“. Unter „ECTS“ werden zudem für SHL 3.2 die Wörter „oder 6“ gestrichen.

In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls KSM 4 wird unter „LV-Typ“ von KSM 4.1 angegeben:

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“.

Unter „ECTS“ werden zudem für KSM 4.1 statt „3 oder 6“ 3 ECTS-Punkte festgelegt.

Für „KSM 4.2“ werden unter „ECTS“ statt „ 3 oder 6“ 6 ECTS-Punkte festgelegt.

Unter „LV-Typ“ von KSM 4.3 wird angegeben:

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“. Für diese Lehrveranstaltung werden als ECTS-Punkte statt „ 3 oder 6“ 3 ECTS-Punkte festgelegt.

5) § 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 220, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
N e w e r k l a